

Satzung

über die Erhebung von Mittagessengebühren in den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schule der Stadt Meersburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 10.09.2024 die „Satzung über die Erhebung von Mittagessengebühren in den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schule der Stadt Meersburg“ erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Meersburg betreibt im Sommertal Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ebenso ist sie Träger der Gemeinschaftsschule Sommertalschule. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung in Krippe, Kindergarten und Grundschule, sowie als Angebot für die Sekundarstufe und VÖ-Gruppe(n) der Krippe, bietet die Stadt Meersburg in diesen Einrichtungen ein Mittagessen an.
- (2) Das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und der Schule der Stadt Meersburg besteht aus drei Komponenten (Vorspeise, Hauptgang, Dessert). Es besteht eine vierwöchentliche Speiseplanung, welche auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) erstellt wird.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Inanspruchnahme des Mittagessens Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach Abgabe der Anmeldeunterlagen und mit Inanspruchnahme des Essensangebots. Im Kindergarten ist das Mittagessen nur in Verbindung mit einer Ganztagesbetreuung möglich. Für Kinder in einer Gruppe mit Ganztagesbetreuung wird grundsätzlich an allen Tagen, auch an Tagen mit verlängerter Öffnungszeit ein Mittagessen bereitgestellt, es sei denn es liegt eine Abmeldung gemäß der Absätze 4 und 5 vor.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch den Einrichtungsträger.
- (3) Eine Anmeldung hat schriftlich zum 15. des Vormonates zum Folgemonat zu erfolgen.
- (4) Eine Abmeldung hat schriftlich zum 15. des Vormonates zum Folgemonat zu erfolgen.

- (5) Eine Abmeldung vom Essen in einer Ganztagesbetreuungsgruppe für die Tage mit verlängerter Öffnungszeit ist nur einmalig und dauerhaft möglich.
- (6) In Krankheitsfällen ist in der jeweiligen Einrichtung eine frühzeitige Abmeldung von der Betreuung und dem Mittagessen zwingend erforderlich. Neben der Information für das Betreuungspersonal kann so auch das Küchenpersonal auf den Lebensmittelverbrauch einwirken. Eine Gutschrift nicht in Anspruch genommener Essen erfolgt nicht.

§ 3 Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden Gebühren gemäß §4 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben. Sie werden in der Regel in elf Monaten erhoben. Im August werden keine Gebühren erhoben. Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des Monats aus der Einrichtung aus oder wird fristgerecht abgemeldet, bzw. wird das Kind nach dem 15. des Monats aufgenommen, ermäßigt sich der jeweilige Gebührensatz auf 50%.
- (3) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kinder das Mittagessen tatsächlich in Anspruch genommen haben. Unterbrechungen auf Grund von Ferien, Schließtagen und Krankheitsfällen wurden in der Berechnung der Monatspauschale berücksichtigt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Abrechnung erfolgt über eine monatliche Verpflegungspauschale.
- (2) Die Höhe der Verpflegungsgebühr in Krippe und Kindergarten im Einzelnen:

Angebotsform	Monatliche Verpflegungsgebühr
5 Tage GT in Krippe/Kindergarten oder VÖ in der Krippe	98,41 €
4 Tage GT (nur im Kindergarten)	79,32€
3 Tage GT (nur im Kindergarten)	58,86 €
2 Tage GT (nur im Kindergarten)	38,41 €

- (3) Die Höhe der Verpflegungsgebühr in der Grundschule im Einzelnen:

Anzahl der Tage mit Mittagessen pro Woche	Monatliche Verpflegungsgebühr
5 Tage	102,72 €
4 Tage	82,09 €
3 Tage	60,82 €
2 Tage	39,55 €
1 Tag	18,27 €

- (4) Für die Sekundarstufe und für Erwachsene wird zudem ein Einzelpreis in Höhe von 6,50 Euro festgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und höher, sowie Angestellte der Schule und der Stadt Meersburg können im Sekretariat der Schule Essensmarken für einzelne Essen erwerben.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Beim Essensverkauf an Erwachsene sind diese selbst der Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 11.09.2024

Robert Scherer
Bürgermeister